

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstigen gering belasteten mineralischen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 2 Abfallablagerversordnung (AbfAbIV) im Markt Ipsheim vom 08. Juni 2010

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (BayAbfAlG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Ipsheim die nachfolgende Änderungssatzung.

§1 Änderung der Satzung

- (1) Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstigen gering belasteten mineralischen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 2 Abfallablagerversordnung (AbfAbIV) im Markt Ipsheim vom 08. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---------|
| - je angefangenen Kubikmeter | 13,00 € |
| - je angelieferten Eimer | 1,50 € |
| - je angeliefertem Schubkarren | 3,50 € |
| - je angeliefertem PKW-Anhänger bis 0,5 m ³ | 7,00 € |

Bei Anlieferungen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten beträgt der Zuschlag je Anlieferung 12,00 €, besteht diese Anlieferung aus mehreren Teillieferungen erfolgt die Abrechnung nach der Gesamtdauer der Anlieferung, je Stunde werden zusätzlich 12,00 € verrechnet.

§2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 02.05.2018 in Kraft.

Ipsheim, 16.04.2018



Frank Müller
Erster Bürgermeister